

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 24-25 (1876)

Artikel: Die Gesellschaft von Zimmerleuten in Bern
Autor: Rüetschi, R.
Kapitel: III: Finanzen und Armenwesen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-124070>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verursachte die Aufnahme des Käufers Röder einen Streit, weil er das Meisterstück nicht ohne fremde Beihilfe gemacht und statt der Wanderschaft in fremden Kriegsdiensten gestanden habe; er wurde endlich angenommen, und beschlossen, in Zukunft solle etwas vom Annahmungsgeld in die bezügliche „Handwerkslad“ gelegt werden¹⁾.

Auch fremden Handwerkern gegenüber, die sich in hiesiger Stadt aufhielten, wurde von den Handwerksgenossen eine gewisse Zucht geübt. So stellte 1726 die Meisterschaft Zimmerhandwerks dem Gerhard Kamblé, Zimmermeister, Burger von Zürich, ein Certificat aus, sie habe ihn seiner Zeit aus Gründen (ehrenrührige Nachreden gegen hiesige Meisterschaft und Fortgang, ohne nach Handwerksbrauch genommenem Abschied) in's schwarze Buch eingetragen, jetzt aber nach erklärter Reue und erlebter Strafe wieder für einen ehrlichen Meister anerkannt und seinen Fehler im schwarzen Buch gestrichen²⁾.

III. Finanzen und Armenwesen.

Über die Entstehung des Gesellschaftsgutes von Zimmerleuten lässt sich nicht mehr ganz genau Auskunft geben. Ohne Zweifel wird dasselbe auf dem nämlichen Wege wie die Güter der übrigen Gesellschaften, allmälig — denn längere Zeit hindurch wurde wohl nichts kapitalisiert³⁾ — zusammengebracht worden sein und zwar wesentlich durch die Beiträge der Gesellschaftsgenossen selbst, durch Annahmégelder und Stubenzinse, durch Bußen und Auflagen bei Hochzeiten, Taufen, Güterankäufen, bei Promotionen, durch Vermächtnisse und Schenkungen⁴⁾. Im Einzelnen

¹⁾ a. a. O., III., S. 19. — ²⁾ a. a. O., II., S. 42 f.

³⁾ v. Stürler im Taschenbuch 1863, S. 60.

⁴⁾ Wyß im Taschenbuch 1854, S. 14¹.

finden wir darüber Folgendes: Jeder Gesellschaftsgenosse bezahlte bei seiner Verheiratung $\frac{1}{2}$ Thaler, den „Hochzeitsgulden“, wenn er bereits Stubengesell war; kam er aber von einer andern Gesellschaft auf die unsrige, so entrichtete er das doppelte¹⁾. Bei Heiraten mit einer Nicht-Bernerin wurde bis in neueste Zeit das sogeheiße „Einzuggeld“ verlangt, dessen Betrag bekanntlich mehrmals wechselte, bis es gänzlich aufgehoben wurde durch die revidirte Bundesverfassung von 1874. Bis in unser Jahrhundert hinein hatten auf's Neujahr sämmtliche Stubengesellen den Stubenzins mit sechs Bahnen zu bezahlen, und ebenso forderte man seit 1698 von Wittwen und ledigen Weibspersonen jährlich zehn Sch. Bei der Gesellschafts-Annahme hatte ein „Innerer“, d. h. ein durch Geburt auf die Gesellschaft Gehörender für den Eimer einen Thaler, Einschreibgeld zehn Sch. zu entrichten, ein „Neuzerer“, von einer andern Gesellschaft um des Handwerks willen herkommender, dort fünf Pfund, hier ein Pfund, wovon 10 Sch. dem Stubenschreiber als Emolument zukamen²⁾. Die Annahmungsgebühren selbst wurden verschieden bestimmt: früher $7\frac{1}{2}$ Kronen, nebst einer Geste Wein, für „Neuzere“ das Doppelte, später $7\frac{1}{2}$ Kr., dazu das Botgeld 15 Bz., das Eimergeld $1\frac{1}{2}$ Kr., also zusammen 9 Kr. 15 Bz.³⁾ — Bei dieser Gelegenheit, sowie bei Besförderung zu einem Gesellschaftsamt mußte eine „Stubenflasche“ bezahlt werden, ursprünglich ein Trunk an die Gesellschaftsgenossen, später in Geld (zwei Kronen) umgewandelt⁴⁾. — Laut Ordnung von 1685 und Reglement von 1736 hatten endlich die Gesellschaften zu Handen ihrer Armen an „Promotions-

¹⁾ Manual von 3., I., S. 34. — ²⁾ a. a. O., I., S. 36.

³⁾ a. a. O., I., S. 125. — Rechnungen der Gesellschaft.

⁴⁾ Rechnung des Seckelmeisters von 180 $\frac{1}{2}$ u. a.

geldern" zu beziehen: vom Stadtschreiber 80 Thaler, vom Grossweibel 30, vom Gerichtsschreiber 10, vom Rathsschreiber 20, vom Unterschreiber 10, vom Ammann 10, vom Welsch-Siegelmeister 20, vom Ober-Commissarius 50, vom Inselmeister 30, vom Siechenvogt 20, von den Schaffnern im Interlaken-, Frienisberg-, St. Johannis-Haus je 20, vom Salzkassaverwalter 100, vom Bauherrenschreiber 15, von den Landschreibern von Lenzburg, Wangen, Interlaken je 30, vom Spittelmeister zu Neuenstadt 10, vom deutschen Siegelmeister 60, vom Kaufhausknecht 10 Thaler; für eine Promotion in den Grossen Rath bezahlte der Gewählte 12 Kronen an seine Gesellschaft¹⁾.

Bei alledem blieb das Gesellschaftsgut von Zimmerleuten bis in das gegenwärtige Jahrhundert verhältnismässig gering und reichte zur Unterstützung der zahlreichen armen Angehörigen bei weitem nicht hin, weshalb die Hülfe der Regierung in Anspruch genommen werden musste, welche denn auch — wie andern Gesellschaften²⁾ — bis 1546 nicht unbedeutende Beisteuern an Geld und Getreide verabsorgte (s. unten)³⁾. — Die Ausscheidung des allgemeinen Gesellschaftsvermögens, das früher wesentlich als Armengut angesehen, aber nicht durchweg nur zu Armenzwecken verwendet worden war, in ein Stubengut und ein Armengut wurde erst 1836 vorgenommen. Nach den Rechnungen von 1874 beträgt ersteres dermalen Fr. 274,568. 27 Cts., letzteres Fr. 277,951. 27. Von den Schenkungen zu Stiftung und Neufnung des Armengutes geben drei im Gesellschaftszimmer aufgehängte Donatoren-Tafeln ehren-

¹⁾ Manual 4, 146 ff. (aus dem Jahr 1752). — Rechnung von 178^{5/6}. — Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 113 f.; v. Stürler ebendaselbst 1363, S. 72.

²⁾ Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 120 ff.

³⁾ Durheim, S. 192.

volle Kunde und beweisen den regen Gemeinsinn unserer Angehörigen; es finden sich da von 1727 an bis 1870 55 Gaben verzeichnet von 600, 800, 900 Kronen und minder bis zu Fr. 42, 135, im Ganzen circa Fr. 89,850.

Die Verwaltung dieses Vermögens und das Rechnungswesen wurden in früheren Zeiten leider zum Theil sehr mangelhaft und oberflächlich geführt, woraus öfter Unordnungen und sogar große Verluste für die Gesellschaft entstanden. Zu einer traurigen Berühmtheit ist in dieser Beziehung das Unglück gelangt, welches gegen Ende des 16. Jahrhunderts das Gesellschaftsgut von Zimmerleuten betroffen hat: in kaum zu entschuldigendem Leichtsinn und Unvorsichtigkeit hatten die damaligen Stubenmeister Adam Knechtenhofer und Johann Murrin die Schlüssel zum Ge- halte, worin das Geld lag, dritten Personen anvertraut, welche sich sodann mit dem Gelde — fast dem ganzen Vermögen der Gesellschaft außer dem Hause — davon machten. Die Meister wollten die nachlässigen Stubenmeister zur Rück- erstattung anhalten; nach langem Hin- und Herschleppen der Sache (seit Neujahr 1571) erfolgte endlich am 23. November 1573 die Freisprechung der Stubenmeister durch den Großen Rath, weil ja nicht Jene selbst das Geld veruntreut hätten; es sei für einen Unfall und Verlust zu halten und solle keinem Theil an Ehren gefährlich sein¹⁾.

Auch sonst aber kamen hin und wieder Missstände zum Vorschein. So musste 1696 am 20. März das Rechnungs- wesen vom Großen Bot unter Vorsitz des Banners Bucher

¹⁾ Rathsmannual Nr. 386, fol. 45, und deutsches Spruchbuch ZZ, fol. 270 ff., im Staatsarchiv. — Manual von Zimmerleuten, V., S. 302 f., wo aber irrig in einem Memorial von 1772 die Sache als „Ends vorigen (statt vorvorigen) Jahrhunderts“ vorgefallen angezeigt ist. — Durheim, S. 193 f.

geordnet werden; dabei wurden dem Seckelmeister für seine Müh in Zukunft 30 Kronen ausgesetzt¹⁾. Bei einer vom Rath im Jahr 1702 vorgenommenen Untersuchung wurden schon wieder 9000 Pfund an Kapital vermisst²⁾. Als Beispiele früherer Abrechnungen mögen noch folgende dienen: 1697, Februar 13., haben die Fürgesetzten mit dem Hauswirth gerechnet und ihm bezahlt 69 Kr., davon abgezogen seine schuldigen Kr. 23 Hauszins und für das Zinngeschirr (es ging also mehr, als der Hauszins betrug, bei den Gesellschaftsmählern und Trunken drauf!). Item hat man ihm noch für Spezerei, Holz und Müh geben 6 Kr.³⁾. 1705 zeigte die Rechnung des Hrn. Obmann und Seckelmeister Gruber ein Einnehmen von 2848 Pf. 13 Sch. 5 d. und ein Ausgeben von 1888 Pf. 7 Sch. 7 d. Es wurden dem Hrn. Obmann für seine vielfältigen treuen Dienste und Mühwaltung extra geordnet 100 Pf. Von der schuldigen Restanz lieferte er alsbald 400 Pf. in baar, welche ins Gewölb gelegt wurden (was gewöhnlich geschah, so daß mitunter über 2000 Pf. dort lagen!). — 1709 zeigte die Rechnung an Einnahmen 7100 Pf. 2 Sch. 8 d., an Ausgaben 1963 Pf. 9 Sch. Herrn Obmanns „zwei Töchterlene“, welche das baare Geld (den Saldo) gebracht hatten, wurde „zu einer Verehrung gegeben acht Pf.“, wie denn solche Geschenke, deren Betrag variirte, fast jedesmal verabreicht wurden. 1721 wurde Hr. Obmann und Kaufhausverwalter Gruber als Seckelmeister entlassen und ihm für seine getreue Haushaltung und Mühwalt für die Gesellschaftsarmen im Directorio, dadurch einer Ed. Gesellschaft ein Namhaftes erspart worden, zu einer Recompenz geordnet: 1 Duzend silberne Löffel, dito Messer

¹⁾ Manual v. Z., I., S. 19. — ²⁾ Durheim, S. 194.

³⁾ Manual von Zimmerleuten, I., S. 38.

und Gabeln, der Frau Zollnerin 1 Dutzend saubere zinige Platten und 2 Dutzend Teller dazu¹⁾.

Das Rechnungswesen wurde eigentlich erst 1758 durch Hrn. Seckelmeister Daniel Brunner in eine vernünftige und geordnete Form gebracht. Damals betrugen die Gesamteinnahmen des Rechnungsjahres Kr. 1110 bz. 13 (die Summe zinstragender Kapitalien ohne das Haus belief sich auf Kr. 14,731. 12. 2), die Gesamtausgaben dagegen Kr. 976. 5. 2, wovon an Ordinari-Almosen Kr. 166. 2, an Extra-Almosen Kr. 152. 6. 2, an Besoldungen Kr. 90²⁾.

Die Besoldungen der Gesellschaftsbeamten waren — und sind — minder als bescheiden. So wurde 1694 Hr. Seckelmeister Hüguenet bestätigt und, weil er zugleich Almosner war, ihm zum „Trinkgeld verehrt 92 Pfld. 4 Sch. 4 d. zusammen seiner Frau x baoires“³⁾. — Erst 1750 wurde neben dem Seckelmeister ein besonderer „Almosner“ aufzustellen und beide angemessen zu pensioniren, auch die Pension des Stubenschreibers, die bisher nur 8 Kronen betragen hatte, zu erhöhen beschlossen. 1751 wurde dann dem Seckelmeister bestimmt jährlich 50 (1758 dann 60) Kr., dem Stubenschreiber 16 Kr. (1752 auf 20 Kr. — Zeddel inbegriffen —, 1786 auf 30 Kr. nebst besonderer Bezahlung der Scripturen, erhöht), dem Umbieter 8 Kr. (früher hatte er nur 2 Thaler, später [1801] 20 Kr.); — der Wachtumbieter erhielt 2 Kr.⁴⁾.

Wie sehr man sich die Erhaltung des Gesellschaftsgutes angelegen sein ließ, geht unter Anderm daraus hervor, daß, als am 8. Juni 1799 ein von den Gemeinden und

¹⁾ a. a. O., I., S. 92, 100, 102, 144.

²⁾ Seckelmeisterrechnung pro 1758—59.

³⁾ Manual, I., S. 3. — Baoires sind Münzen mit zwei Gesichtern hinter einander. — ⁴⁾ a. a. O., IV, S. 97 f.

Korporationen zu erhebendes Zwangsanleihen von 5% ihres reinen Kapitals ausgeschrieben wurde, Zimmerleuten — wie auch andere Korporationen — die Bezahlung verweigerte, wie Durheim¹⁾ mit Berufung auf die, jetzt leider (s. oben, S. 114) nicht mehr vorhandenen Manuale jener Tage sich ausdrückt „mit ungewohnter, fast herausfordernder Reckheit“. Man berief sich in einem Berichte an den Finanzminister auf die Natur dieses Vermögens als Armgut und dessen Bestand, der zu gering sei, auch nur ihre Armen zu erhalten. Die Sache wurde wiederholt von den helvetischen Behörden discutirt und noch am 15. August 1800 der daherrige Bericht des Finanzministers in Circulation zu sezen beschlossen. Dann aber verschwindet die Angelegenheit vollständig aus den Akten, man ließ sie wahrscheinlich bei etwas veränderter politischer Lage einschlafen. Thatsache ist, daß laut Gesellschaftsrechnungen Zimmerleuten damals nichts der Art bezahlt hat²⁾

Weniger ehrenhaft, vielmehr ein trauriges Zeugniß von Mangel an wahrem Patriotismus, war das Benehmen von Zimmerleuten im Jahr 1815. Als damals eine allgemeine Kriegsteuer erhoben wurde und auch die Gesellschaften um Angabe des Ertrags ihres Stubengutes und ihrer Häuser oder um einen freiwilligen Beitrag ersucht wurden, bot Zimmerleuten unter Berufung darauf, daß es kein apartes Stubengut besitze und die Mietzinse der zwei Häuser zu Armenunterstützungen verwendet werden müßten, die — erbärmliche — Summe von 16 Kronen an, „jedoch

¹⁾ S. 194 f.

²⁾ Manual der Verwaltungskammer 8, 393, 418; 9, 4 ff. 422 f.; 10, 379; 11, 8; Missivenb. Nr. 2, 43 ff., im bernischen Staatsarchiv. Die Nachforschungen im eidgenössischen Archiv durch Hrn. Archivar Kaiser, dessen freundliches Entgegenkommen wir bestens verdanken, führten ebenfalls zu obigem Resultate.

ohne einige Consequenz für die Zukunft und ohne daß dieser freiwillige Beitrag Regel mache“¹⁾.

Die hauptsächlichste und wichtigste Verwendung fanden die Einnahmen der Gesellschaft in der Unterstützung ihrer armen Angehörigen, und zwar lange bevor ein eigenes Armengut existierte und bevor durch die Bettelordnung von 1675 und die sachbezüglichen Beschlüsse der Regierung vom 20. Januar 1676 und 7. September 1682 den Gesellschaften — wie allen andern Gemeinden — gesetzlich die Unterstützungspflicht ihrer Angehörigen zufiel²⁾. Die Unterstützungen bestanden theils in Gaben, »pro semel et semper«, für außerordentliche Bedürfnisse, theils in wöchentlichen oder vierzehntägigen Geldspenden, theils in frönfößlich zu entrichtenden Getreidespenden aus den aufgehobenen Klöstern. Letzteres waren die regelmäßigen Staatsbeiträge, zu denen aber noch andere Zuschüsse nötig wurden. So wurden denn bis 1798 vom Staate an die Verpflegung der Armen von Zimmerleuten laut den Rechnungen der Gesellschaft beigetragen: aus dem Interlakenhaus, zu 4 Fronfasten auszutheilen, 86 Mütt Dinkel und 41 Mütt Haber; aus der Seckelschreiberei zu 4 Fronfasten und wöchentlich auszutheilen, 150 (später 152. 16) Kronen. Waren einzelne Benefizien zeitweilig nicht besetzt, so fiel das betreffende Almosengeld in die allgemeine Gesellschaftskassa³⁾. Während der helvetischen Periode wurde nichts bezahlt, von der Mediation an wurde an Stelle der Naturallieferung Geld entrichtet, und zwar z. B. pro 1803 und 1804 zusammen Liv. 2478. 3 alte W. Als man 1801

¹⁾ Manual von Zimmerleuten, VIII., S. 284 ff.

²⁾ Tillier, IV., S. 422 f.; Wyß im Taschenbuch 1854, S. 145; v. Stürler ebenda. 1863, S. 66 ff.

³⁾ Rechnungen des vorigen Jahrh., z. B. 1759—60, S. 20.

der „Sönderungskommission“ (des Staats- und Stadtgutes) Bericht erstatten mußte, auf was für Titeln die bisherigen Staatsbeiträge an die Armen der Gesellschaft gegründet seien, ließ sich nichts Aelteres mehr auffinden, als der Rathsbeschuß vom 23. Februar 1705, wodurch die CC verordneten, daß „wegen Unvermögens der Gesellschaft ihre Armen allein zu erhalten, ihr außer den bisherigen jährlichen 200 Pfd., 86 Mütt Dinkel und 41 Mütt Haber noch jährlich 130 Pfd. und 4 Mütt Dinkel entrichtet werden sollen, jedoch nur so lange es uns gefalle“¹⁾. Wirklich mußte die Gesellschaft im Laufe des 18. Jahrhunderts wiederholst, z. B. 1724, 1730²⁾), die Hülfe des Staates in Anspruch nehmen, was mitunter in Ausdrücken, die so ziemlich ans Betteln anstreifen, geschah. Auf wiederholte Klagen der „Almosen-Direktion“, d. h. der 1710 eingesetzten, staatlichen Armenbehörde³⁾), daß die Gesellschaft von Zimmerleuten bei ihren pro semel-Steuern immer ebensoviel Beisteuer vom Directorio verlange, als sie selber gebe, wurde unterm 16. Dezember 1772 von Zimmerleuten ein ausführliches Memorial⁴⁾ an jene Behörde eingereicht, welches nachweist: seit jenem traurigen Verlust fast des ganzen Vermögens durch die Treulosigkeit einiger Vorgesetzten sei trotz aller Dekonomie bei zunehmender Anzahl der Armen die Gesellschaft nicht im Stande, ihre Armen in gleichem Maße, wie das Directorium, zu unterstützen, obwohl die Zinsen des ganzen Vermögens dazu consumirt würden und Mahlzeiten und Abendessen schon seit etlichen Jahren gänzlich abgestellt seien. Die wahre und einzige

¹⁾ Rathsmittel 18, S. 215, im Staatsarchiv. — Manual von Zimmerleuten, VI., S. 31 f., 130. — Durheim, S. 194.

²⁾ Manual von Zimmerleuten, I., 157, 160; II., S. 136 f.

³⁾ v. Stürler im Taschenbuch 1863, S. 75.

⁴⁾ Manual von Zimmerleuten, V., S. 302 ff.

Ursache davon möge sein, daß vier Professionen zu hiesiger Gesellschaft gehörten, zu deren Erlernung, wie die leidige Erfahrung Lehre, fast die meisten Gesellschaften solche Leute widmen, die arm und aus dem Almosen erzogen seien, ja sogar daraus ausgesteuert werden, um das Meisterstück zu vervollständigen. Diese Professionen seien ohnedem sehr schlecht und wenige Beispiele vorhanden, daß Einige sich damit bereichert hätten: wie viel weniger könnten dies solche Leute, die, von zeitlichen Mitteln entblößt, solche Begangenschaften zu treiben anfangen; vielmehr geriethen diese in Schulden und verarmten sammt ihren Descendenten vollends. Daher die wachsende Armenlast auf Zimmerleuten und Verminderung des Gesellschaftsgutes, wenn nicht Borsehung gethan werde in dem Sinn, daß eine jede Gesellschaft ihre Genossen behalten müsse. Man sieht, die andern Gesellschaften wußten ihre Armen auf Zimmerleuten abzuschieben, indem sie dieselben dorthin gehörende Handwerke erlernen ließen!

Seit der Mediation vertheilte die Armenkommission des kleinen Stadtraths den für die burgerlichen Armen bestimmten Drittheil des sogenannten „Hintersäßgeldes“ an einzelne Gesellschaften; derselbe betrug für Zimmerleuten 1805 z. B. Kronen 189. 1, 1807 aber 380 Kr.¹⁾). Auch gab der Stadtrath aus dem „burgerlichen Armenfond“ jährliche Beisteuern zur Unterstützung der Gesellschaftsarmen (bis 1848), z. B. 1812 Kr. 310, 1813 50 neue Dublonen, 1814 Kr. 320²⁾). Ende 1818 ordnete die Stadtverwaltung an, daß zu gerechter Vertheilung der Hintersäßgelder und des Ertrags des allgemeinen burgerlichen

¹⁾ Manual von Zimmerleuten, VI., S. 24 f., 179.

²⁾ a. a. O., VIII., S. 182. 274.

Armenguts jede Gesellschaft alle fünf oder sechs Jahre nicht nur ihren Armenetat, sondern auch den Etat ihres Armen- und Stubengutes einreichen solle. In seiner Antwort¹⁾ bemerkte Zimmerleuten, das Vermögen der Gesellschaft sei zwar seit einiger Zeit in Aufnahme gekommen durch etliche Burgerannahmen, Legate, die Unterstützung der h. Regierung und die Beisteuern der Stadtmagistratur, welche mehrere Jahre 300 Kronen überstieg und zuletzt 290 Kronen betrug. Dazu kam die äußerst sorgfältige und sparsame Administration, indem Arbeitsfähige gar nicht, Erwachsene sehr dürftig und nur die Jugend zur Erziehung reichlich unterstützt wurden, dazu die ganze Verwaltung nur 220 Kronen kostete und nicht das Geringste auf Rechnung der Gesellschaft genossen wurde. Man hoffe daher, auch bei den dermalen günstigen Verhältnissen nicht an den bisherigen Unterstützungen verkürzt zu werden, zumal man oft nur ganz lärglich gegeben habe und lieber ein Mehreres thäte, auch der Armenetat bald beträchtliche Vermehrung erleiden möchte und allerlei Reparaturen eine Ausgabe von 1000 Kronen verursacht hätten. — Ein, von Pfistern 1817 angeregter und 1819 der Stadtverwaltung gemachter Vorschlag zu Errichtung eines Arbeitshauses oder einer Besserungsanstalt für Arbeitsscheue, respective zu Erweiterung des hintern Spitals, wurde als noch näherer Untersuchung bedürftig einstweilen ad acta gelegt²⁾.

Eine sehr wichtige Art der Armenunterstützung waren die Lehrgelder, die in Verbindung mit Deutsch-Sackelmeister und Bennern ertheilt wurden. 1760 sah sich in dieser Hinsicht das Almosendirektorium genöthigt, die Gesellschaften zu ermahnen, den Lehrlohn für von ihnen unter-

¹⁾ 13. Januar 1819. Manual VIII., S. 222 ff.

²⁾ Manual IX., S. 120 ff., 236 ff.

stüchte Handwerker in drei, statt in zwei Terminen zu bezahlen, nämlich eine Hälfte beim Antritt der Lehrzeit, $\frac{1}{4}$ in der Mitte, $\frac{1}{4}$ am Ende derselben, da es wiederholt vorgekommen sei, daß sonst die Meister die Lehrjungen sowohl „ratione der Unterhaltung als rechtschaffenen Lehreng des Handwerks“ nicht gebührend besorgen, sondern sichnöde halten und ihnen selber überlassen, woraus folge, daß sie sich entweder einem ausgelassenen, niederklichen Lebewesen ergeben, oder wenigstens für immer Stümper bleiben müßten¹⁾.

Bei dem oben dargelegten Stande unseres Armengutes und unserer Armenbedürfnisse (im Jahr 1874 beliefen sich die Unterstützungen an 54 Arme auf Fr. 12,256), welchen gemäß das Stubengut Jahr für Jahr mehr oder minder beträchtliche Zuschüsse ans Armengut leisten muß²⁾ , ist es sehr begreiflich, daß von Dividenden aus dem Ertrag des Stubengutes an die Gesellschaftsangehörigen bis dahin keine Rede sein konnte, was wir — angesichts des eigentlichen und ursprünglichen Zweckes dieser Güter — für keinen Schaden halten³⁾). Dagegen bezahlt die Gesellschaft seit 1. April 1852 „die Hälfte der Schulgelder der ihr angehörenden Schüler und Schülerinnen, welche das fünfte Altersjahr vollendet haben und eine der von kompetenter Behörde anerkannten Schulanstalten in hiesiger Stadt, mit Ausnahme der Hochschule, besuchen“⁴⁾ , und veranstaltet jeweilen auf heil. Weihnachtabend eine Beschenkung

¹⁾ a. a. O., IV., S. 320 ff.

²⁾ Seit 1852 bis 1874 betragen diese Zuschüsse im Ganzen Fr. 26,511. 31.

³⁾ Man vergleiche die sehr beherzigungswertigen Worte des Hrn. v. Stürler im Taschenbuch 1863, S. 64.

⁴⁾ Im Jahr 1874 wurden für 61 Kinder vergütet Fr. 1354. 50 Cts.

sämmtlicher Kinder ihrer Angehörigen vom 5.—15. Altersjahr, gleichviel ob sie in der Stadt wohnen oder nicht, wenn sie sich nur unter vorheriger Einsendung ihrer Schulzeugnisse bei der Bescherung einfinden. Das sehr gemüthliche Festchen, das möglichst früh das Gefühl der Zusammengehörigkeit bei den Beteiligten wecken möchte, zieht eine Aussage von 900—1000 Fr. nach sich. — Auch an gemeinnützige Anstalten, z. B. die Muster- und Modellsammlung, die Krippe, wie für öffentliche Festlichkeiten aller Art trägt Zimmerleuten nach Maßgabe seiner beschränkten Mittel redlich das Seinige bei, wie denn jährlich ein bestimmter Kredit für solche „Ghrenausgaben“ dem Vorgesetztenbot eröffnet wird¹⁾.

Welche Summe von Wohlthaten aber die gesellschaftliche Armenpflege seit 200 Jahren gespendet hat, wird selten genügend erwogen und geschäzt. Wir unterschreiben vollständig, was Hr. v. Stürler, a. a. D., S. 70, sagt: „Hunderte, Tausende, Männer, Frauen, Kinder, insonders Wittwen und Waisen, Kranke und Presthafte, haben diese Wohlthaten genießen, an denselben ihre Thränen trocknen, die spendende Hand segnen und für's ganze Leben ihr Vertrauen auf's lebendige Christenthum stärken können. Es ließen sich aus diesem Buche der Hülfe und des Trostes eine Menge Blätter als schöne Denksteine herzählen.“ Namentlich hat das Viele und Große, was je und je für Erziehung dürftiger Gesellschaftsangehöriger gethan worden ist, vielfach die schönsten Früchte getragen.

¹⁾ Vergl. über Kaufleuten Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 123 ff.